

GEMEINDE MURGENTHAL

**REGLEMENT
VIDEOÜBERWACHUNG**

Der Gemeinderat Murgenthal erlässt,
gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹
folgendes

Reglement Videoüberwachung

§ 1

Zweck der
Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhängen zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige
Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die in den Anhängen bezeichneten Abteilungen der Gemeinde beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung hat der Abteilungsleiter diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung (einschliesslich Speicherung der Daten) erfolgt durch die in den Anhängen bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

¹ SAR 171.100

§ 3

Über-
wachungs-
perimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im entsprechenden Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Über-
wachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im entsprechenden Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftsstelle: Abteilung gemäss Anhang, einschliesslich Telefonnummer

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

³ Kann der Grund des Zugriffs nicht im System abgespeichert werden, ist zusätzlich ein manuelles Protokoll zu führen.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung
und Vernich-
tung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 5 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informations-
pflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe
von Videoauf-
zeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicher-
heit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren

(§ 4 VIDAG²) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen, welche lokal gespeichert werden, sind nach dem aktuellen technischen Standard zu verschlüsseln.

³ Werden Videoaufzeichnungen auf einem Server abgelegt, darf dies nur bei einem auf derartige Anwendungen spezialisierten Unternehmen mit Sitz und Serverstandort in der Schweiz erfolgen. Die Übertragung muss nach dem aktuellen technischen Standard verschlüsselt erfolgen. Das Unternehmen hat sich schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere zur Löschung der Aufnahmen gemäss § 7, zu verpflichten.

⁴ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutz-
kontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentli-
chung

Dieses Reglement wird mit den Anhängen sowie mit Situationsplänen der überwachten Perimeter auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

§ 13

Inkrafttreten

Das Reglement und dessen Anhänge werden als Allgemein-Verfügungen des Gemeinderates in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde publiziert.

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft der ersten Allgemein-Verfügung des Gemeinderates in Kraft.

Murgenthal, 19. Dezember 2022

GEMEINDERAT MURGENTHAL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Max Schärer

Rolf Wernli

Inkrafttreten: 14. Februar 2023

GEMEINDE MURGENTHAL

Anhang 1 zum Reglement Videoüberwachung

Veloständer-Anlage Schulhaus Friedau

Standort der Anlage	Schulhaus Friedau Hauptstrasse 97, Murgenthal
Anzahl Kameras	1
Überwachungs-Perimeter	Veloständer-Anlage
Überwachungszeit	Montag bis Freitag, 06.00 bis 19.00 Uhr
Zweck/Begründung	Schutz vor Manipulationen an abgestellten Fahrrädern (präventiv und repressiv)
Funktionstragende/Auskunftsstelle	Gemeinde Murgenthal Abteilung Bau Hauptstrasse 46 4853 Murgenthal Telefon 062 917 00 31 bau@murgenthal.ch
Verfügung Gemeinderat vom	19. Dezember 2022

Situationsplan



Sichtfeld der Kamera



Anhang 2 zum Reglement Videoüberwachung

Multisammelstelle (Hauptstrasse 87, Murgenthal)

Standort der Anlage	Multisammelstelle Hauptstrasse 87, Murgenthal
Anzahl Kameras	2
Überwachungs-Perimeter	Eingangsbereich, Selbstbedienungsanlage
Überwachungszeit	Ausserhalb der beaufsichtigten Öffnungszeiten gemäss jeweils geltendem Abfallkalender
Zweck/Begründung	Verstösse gegen das Abfallreglement (präventiv und repressiv)
Funktionstragende/Auskunftsstelle	Gemeinde Murgenthal Abteilung Bau Hauptstrasse 46 4853 Murgenthal Telefon 062 917 00 31 bau@murgenthal.ch
Verfügung Gemeinderat vom	19. Dezember 2022

Situationsplan

